



## NIEDERSCHRIFT

### 61. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

---

**Sitzungstermin:** Montag, 02.06.2025  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 23:25 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Rathauses

---

#### anwesend

##### Vorsitz

[REDACTED]

##### Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]

während TOP 5 ö

online

#### abwesend

##### Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

# Tagesordnung:

## Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 05.05.2025
3. Genehmigung der Niederschrift des Bauausschusses vom 28.04.2025
4. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
5. Feuerwehren Dorfen und Icking - Beschluss zu Umsetzungsvarianten (Vorentwurf) mit Kosten aus der Bedarfsermittlung und Gesamtabstimmung; /2676/24-2-2
6. Grundschule Icking - Sachstandsbericht zum Hagelereignis vom 12.07.2024 und Entscheidung über das weitere Vorgehen; VO/2697/24-2
7. Grundschule Icking - Beauftragung druckwasserdichte Verglasung; VO/2697/24-3
8. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses (1 WE) mit Garage, Fl.Nr 27, Gemarkung Dorfen, Schloßbergweg 1; VO/2723/25
9. Antrag auf Baugenehmigung zum Dachgeschossausbau mit Errichtung von zwei Quergiebeln und einer zweiten Wohneinheit mit Außentreppe - hier: zusätzliche Anträge auf Befreiung, Fl. Nr. 140/5, Gemarkung Icking, Hinteres Moos 13; VO/2705/25-1
10. Erneuerung Bahnübergang Wenzberg; VO/2748/25
11. Straßenbau - Else-Rosenfeld-Weg, Vorstellung Entwurf und Diskussion über weiteres Vorgehen; VO/2749/25
12. Antrag SPD-Ortsverein zu Plakatwänden für Wahlen; VO/2167/21-1
13. Antrag CSU-Ortsverband zu Verkehrssicherheit Irschenhausen; VO/2751/25

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



## Protokoll:

### Öffentlicher Teil:

---

#### 1. Genehmigung der Tagesordnung

---

Tagesordnungspunkte 7 wird zurückgestellt, weil noch keine Angebote für eine druckwasserdichte Fassade vorliegen. Tagesordnungspunkt 13 wird auf Bitte von Gemeinderatsmitglied Hans-Peter Stahn im Vorfeld der Sitzung zurückgestellt, weil er an der Sitzung nicht teilnehmen kann und auch Gemeinderatsmitglied Dr. Philipp Geiger aus dem Ortsteil Irschenhausen nicht zur Sitzung kommen kann.

#### **Beschluss:**

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

---

#### 2. Genehmigung der Niederschrift vom 05.05.2025

---

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift vom 05.05.2025 wird ohne Einwendungen genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

---

#### 3. Genehmigung der Niederschrift des Bauausschusses vom 28.04.2025

---

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift des Bauausschusses vom 28.04.2025 wird ohne Einwendungen genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 6:0**

---

#### 4. Bericht der Ersten Bürgermeisterin

---

#### **Sachverhalt:**

##### **150 Jahre Feuerwehr Dorfen – 100 Jahre Burschenverein Dorfen**

Am vergangenen Wochenende fand in Dorfen das doppelte Jubiläum statt, bei dem die beiden Vereine mit allen Kräften zusammengeholfen haben. Am Donnerstag begann der Burschenverein anlässlich seines 100 jährigen Bestehens mit einem Feldgottesdienst im Bierzelt und am Sonntag endete die Feuerwehr mit Feldgottesdienst, Festzug und Feier im Festzelt bei der zahlreiche umliegende Feuerwehren anwesend waren. Gratulation zu dem gelungenen Festwochenende und Hut ab für die perfekte Organisation.

## **Freianlagen und Planung für die Turnhalle**

Bürgermeisterin Verena Reithmann wurde ermächtigt bis zur Höhe der Kostenschätzung den Auftrag zu erteilen. Die Kostenschätzung lag bei 145.000 € netto. Die Ausschreibung wurde an 5 potentielle Bieter versendet. Es ging nur ein Angebot ein. Dieses beläuft sich auf 130.266,67 € netto, 155.017,34 € brutto und lag damit unter der Kostenschätzung und wurde entsprechend dem Beschluss an die [REDACTED] in Starnberg erteilt.

---

### **5. Feuerwehren Dorfen und Icking - Beschluss zu Umsetzungsvarianten (Vorentwurf) mit Kosten aus der Bedarfsermittlung und Gesamtabstimmung;**

---

#### **Sachverhalt:**

#### **Beschluss v. 24.3.2025:**

#### **Feuerwehrhaus Dorfen:**

1. Der aktuelle Standort wird bestätigt, und ein Neubau wird weiterverfolgt.
2. Der Neubau muss in das bestehende städtebauliche Umfeld integriert werden.
3. Es sollen zwei Fahrzeugabstellplätze in einer Fahrzeughalle geplant werden. Beide Stellplätze sollen offen gestaltet sein, um die spätere Nutzung der Fahrzeughalle auch für Veranstaltungen wie Dorffeste zu ermöglichen. Zusätzlich soll eine weitere Einzelgarage als Waschhalle im rückwärtigen Gebäudeteil geplant werden, die bei einem künftigen Bedarf eines dritten Stellplatzes dann als solcher genutzt werden kann. Für den Katastrophenschutz sollen max. 10 Paletten im Neubau mit untergebracht werden. Insgesamt wird der Katastrophenschutz an einem eigenen Standort – aktuell Bauhof – untergebracht werden.
4. Das Baurecht für das gesamte Grundstück (Fl.Nr. 19) soll geprüft werden. Es erscheint im südöstlichen Bereich der Grundstücksfläche sinnvoll zusätzlichen Bauraum zu berücksichtigen – eine Lösung, die städtebaulich verträglich ist und im Rahmen der Einbeziehung über eine Satzung oder über einen Bebauungsplan geregelt werden kann.
5. Ein Standort für die Interimsnutzung muss festgelegt werden.
6. Die Verwaltung wird beauftragt den Vorabzug des Raumprogramms zusammen mit den Feuerwehren und dem AB [REDACTED] auf Synergiemöglichkeiten und Flächeneinsparungen zu überprüfen. Planungsvarianten und Kosten sind bis zur Sitzung im Mai vorzulegen.

#### **Aktuell:**

Am 10.04.2025 wurde zusammen mit der Feuerwehr das Raumprogramm auf Synergiemöglichkeiten und Einsparungen überprüft (s. Anlage Teil C Workshop). Die Ergebnisse sind in die nun vorliegenden Planungsvarianten eingeflossen. Erstmals liegen Kosten und Kennzahlen vor. Die Projektkosten bewegen sich variantenabhängig zwischen 5,7 und 7 Mio €. In der Haushaltsplanung wurde ein Vorsorgeansatz von insgesamt 3,6 Mio € in den Finanzplanungsjahren 2026-2028 gebildet. Baubeginn frühestens 2027.

Die vorliegenden Planungsvarianten wurden von der Architektin [REDACTED] vorgestellt und erläutert. Nachdem die Varianten und die Sachlage sehr umfangreich und weitreichend ist schlägt die Verwaltung vor, dass die Feuerwehr Dorfen bis 30.06.2025 Zeit zur fachlichen Stellungnahme bekommt.

Frau [REDACTED] fasste die Besprechung mit der Feuerwehr Dorfen vom 10.04.2025 zusammen. Das Raumprogramm wurde erläutert und folgende Ergänzungen besprochen:

1. Ein Stellplatz Größe 1 mit 4,50 m x 10,00 m an Stelle der Größe 2 mit 4,50 m x 12,50 m soll als Option untersucht werden.
2. Waschhalle nicht erforderlich.
3. Sanitärbereich kann reduziert werden, Trocknungsraum und eigener Funk-/Telekommunikationsraum nicht erforderlich.
4. Erste Hilfe/Lagebesprechung/Ruheraum ist gemeinsam mit Jugendraum möglich.
5. Florianstüberl ist als gemeinsame Nutzung mit Schulungsraum möglich.
6. Im Bereich Atemschutz ist der Anlieferbereich (Schwarzbereich) und der Abholbereich (Weißbereich) nicht erforderlich.

Aus diesen Überlegungen heraus wurden drei Alternativen für das Feuerwehrhaus und Studien bzgl. Wohnbebauung und Interimsgebäude vorgestellt.

#### **Variante A.0**

##### **Konzept:**

2 Stellplätze Größe 2 + 1 Stellplatz Größe 1 optional  
Obergeschoss durchgehend  
Teilkeller, Dachterrasse

##### **Vorteile:**

2 Stellplätze Größe 2  
1 Stellplatz Größe 1 optional

##### **Nachteile:**

Umkleidebereich beengt  
Stellplatz optional beengt anfahrbar

#### **Variante A.1**

##### **Konzept:**

2 Stellplätze Größe 2 + 1 Außenstellplatz flexibel  
Obergeschoss Teilbereich  
Fahrzeughalle raumhaltig  
Teilkeller, keine Dachterrasse

##### **Vorteile:**

2 Stellplätze Größe 2  
1 Aussenstellplatz  
Umkleidebereich nach Bedarf  
Gebäudehöhe reduziert

##### **Nachteile:**

keine weitere Stellplatzoption  
OG Flächen reduziert durch Luftraum Garage, keine Dachterrassen

## Variante B

### Konzept:

2 Stellplätze Größe 1

1 Außenstellplatz, Lagerflächen

Obergeschoss durchgehend

Teilkeller, Dachterrasse

### Vorteile:

1 Aussenstellplatz

Umkleidebereich nach Bedarf

### Nachteile:

Beide Stellplätze nur Größe 1

keine weitere Stellplatzoption

Die Städtebauliche Einbindung ist bei allen Alternativen positiv zu bewerten. Ein Bebauungsplan muss in jedem Fall aufgestellt werden und es sind Eingriffe in die bestehenden Grün- und Freiflächen erforderlich. Der Baumschutz wird nicht zu 100 % möglich sein.

Das Funktions- und Nutzungskonzept (Ideal-Raumprogramm) wird ausgehend von der Alternative A.0 über die Alternative B bis hin zur Alternative A.1 mit immer kleiner werdenden Nutzflächen erfüllt bzw. nur noch teilerfüllt (s. Besprechung v. 10.04.2025).

Stellplätze sind vor allem wenn noch die Wohnbebauung hinzukommt nur durch im Einsatzfall nicht regelkonforme Einsatzparkplätze (nicht unabhängig an/abfahrbar) nachzuweisen.

Für die Aufstellung eines Interimsgebäudes im östlichen Grundstücksbereich mit provisorischer Ausfahrt nach Osten wäre der Platz theoretisch vorhanden. Als Wohnbebauung kann maximal mit 5 Wohneinheiten gerechnet werden!

### Kennzahlen:

Variante A.0		Variante A.1		Variante B		Bestand	
<b>BRI</b>		<b>BRI</b>		<b>BRI</b>		<b>BRI</b>	
EG   1. OG:	4.625 m <sup>3</sup>	EG   1. OG:	3.740 m <sup>3</sup>	EG   1. OG:	4.040 m <sup>3</sup>	EG   1. OG:	757,0m <sup>3</sup>
UG:	980 m <sup>3</sup>	UG:	1.076 m <sup>3</sup>	UG:	760 m <sup>3</sup>	UG:	-----
<b>Summe</b>	<b>5.605m<sup>3</sup></b>		<b>4.816m<sup>3</sup></b>		<b>4.800m<sup>3</sup></b>		<b>757,0m<sup>3</sup></b>
<b>BGF</b>		<b>BGF</b>		<b>BGF</b>		<b>BGF</b>	
EG   1. OG:	1.000 m <sup>2</sup>	EG   1. OG:	718 m <sup>2</sup>	EG   1. OG:	874 m <sup>2</sup>	EG   1. OG:	255,80m <sup>2</sup>
UG:	245 m <sup>2</sup>	UG:	269 m <sup>2</sup>	UG:	190 m <sup>2</sup>	UG:	-----
<b>Summe</b>	<b>1.245m<sup>2</sup></b>		<b>987m<sup>2</sup></b>		<b>1.064m<sup>2</sup></b>		<b>255,8m<sup>2</sup></b>
<b>NUF</b>		<b>NUF</b>		<b>NUF</b>		<b>NUF</b>	
EG   1. OG:	700m <sup>2</sup>	EG   1. OG:	502m <sup>2</sup>	EG   1. OG:	612m <sup>2</sup>	EG   1. OG:	Ca. 180m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>700m<sup>2</sup></b>		<b>502m<sup>2</sup></b>		<b>612m<sup>2</sup></b>		<b>Ca. 180m<sup>2</sup></b>

**Kosten:**

	Variante A.0	Variante A.1	Variante B	HH-Planung
<b>Gesamtkosten 200/300/400/500 mit</b> Abbruch Keller Neubau Interimmaßnahme ohne Ausstattung	5.474.231 € (Brutto)	4.447.678 € (Brutto)	4.846.017 € (Brutto)	
<b>700</b> Nebenkosten 28 %	1.532.784 € (Brutto)	1.245.349 € (Brutto)	1.356.884€ (Brutto)	
<b>Gasamt</b>	<b>7.007.015 €</b>	<b>5.693.027 €</b>	<b>6.202.901 €</b>	<b>3.685.000€</b>

**Im Bereich der Nebenkosten, der Abbruchkosten und der Interimskosten ist mit größeren Abweichungen zu rechnen!**

Nach dem nun erste Kostangaben für den Feuerwehrhausbau vorliegen wurde die aktuelle Finanzplanung 2025 bis 2028 angepasst.

Gegenüber der aktuellen Finanzplanung ergeben sich folgende Mehrausgaben und Mindereinnahmen und Einschätzungen zu anderen geplanten Maßnahmen.

Maßnahme	aktuelle Finpl.	angep. Finpl.	Erläuterung	Differenz
<b>Ausgaben</b>				
Neubau Fw-Haus	3.685.000	5.700.000	günstigste Variante	-2.015.000
Neubau Turnhalle	8.600.000	8.721.800	Teuerung durch Gründungsprob.	-121.800
Hochwasserschutz Grundschule	180.000	360.000	Bei Planung noch keine Richtkosten, weil damals noch sehr viele unbekannt Größen	-180.000
Gehweg Ludwig-Dürr-Str. Planung und Bau	325.000		Es gibt noch keine Planung. Kosten sind nur Vorsorgeansatz	
Straßenentw. Dorfen Planung und Bau	1.620.000 einsch. 500.000 in 2029	1.120.000	Kosten sind Vorsorgeansatz	-500.000
Schlussrechnung Breitbandausbau	400.000	1.219.400	laufendes Klageverfahren	-819.400
Kommunaler Wohnungsbau	40.000		Unbekannt weitere Planungs- und Baukosten	
<b>Einnahmen</b>				
Zuschuss Feuerwehrhaus	242.000	320.000	Neue Richtlinie	78.000
Förderung Landkreis Turnhalle	4.450.000	4.050.000	Wegfall Bibliothek u. Zuschuss reduzierung mischgenutzter Flächen	-400.000
<b>Summe Minderausgaben und Mindereinnahmen</b>				<b>3.958.200</b>

Aktueller Planungsstand Rücklage zum 31.12.2028	229.100
Aktueller Planungsstand Schulden am 31.12.2028	564.000

Die in den entscheidenden Positionen überarbeitete Finanzplanung des Vermögenshaushaltes zeigt eine Finanzierungslücke von fast 4,0 Mio. €.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Variantenplanung an die FF Dorfen zur fachlichen Stellungnahme bis 30.06.2025 zu übergeben.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

---

**6. Grundschule Icking - Sachstandsbericht zum Hageler- VO/2697/24-2  
eignis vom 12.07.2024 und Entscheidung über das wei-  
tere Vorgehen;**

---

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat wurde zuletzt am 09.12.2025 über den Sachstand informiert.  
Folgender Beschluss wurde gefasst:

*Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu Umfang und Höhe des Hagel- und Leitungswasserschadens an der Grundschule Icking zur Kenntnis und ermächtigt die Bürgermeisterin Frau Reithmann zur Beauftragung der notwendigen Maßnahmen zum Wiederaufbau (ohne druckwasserdichte Fenster) in Höhe von ca. 200.000€.*

Der Wiederaufbau der Räume ist weitgehend abgeschlossen ohne dass bisher eine Entscheidung zum Umfang der Fassadenarbeiten getroffen wurde.  
Die Angebotseinholung gestaltet sich extrem schwierig und die ganzheitliche Betrachtung mit dem Überflutungsschutz auf dem Gesamtgrundstück ist komplex.

Ein Konzept zum Überflutungsschutz für die Westseite der Schule und den Lesehof des HDK wurde in Alternativen 0 bis 3 kalkuliert.

Kernpunkt ist die Westseite der Schule und den Lesehof vor wild abfließendem Wasser bei Sturzflutereignissen zu schützen. Wahrscheinlich wird eine Kombination aus Maßnahmen im Bereich der Außenanlagen in Verbindung mit druckwasserdichten Fenstern zielführend sein.

Folgende Alternativen stehen zur Auswahl:

**Alternative 0: 381.971,90 €**  
**Flutrinnen (Außenanlagen nord+süd) und druckwasserdichte Fenster HDK Lesehof + Vereinsräume 1-4**

**Vorteile/Nachteile:**

- + Sturzflut wird um die Grundschule und das HDK herumgeleitet
- + überschießendes Dachwasser + Hagel im Lichtgraben Vereinsräume und Lesehof wird bei Hagel+Regen keinen Schaden anrichten
- Wasser im Lesehof darf nicht höher als 1,4 m steigen, sonst werden Oberlichtfenster und Lichtschächte geflutet
- bis auf die Fenster der Vereinsräume bleiben die Kellerlichtschächte als Restrisiko im Bestand erhalten!

**Alternative 1: 230.872,90 €**  
**Flutrinnen (Außenanlagen nord+süd) und keine druckwasserdichten Fenster**

**Vorteile/Nachteile:**

- + Sturzflut wird um die Grundschule und das HDK herumgeleitet

- + schnellste und billigste Lösung
- überschießendes Dachwasser + Hagel im Lichtgraben Vereinsräume und Lesehof wird bei Hagel+Regen Schaden anrichten
- Wasser im Lesehof darf nicht stehenbleiben, Pumpe muss funktionieren!!
- Fenster der Vereinsräume und die Kellerlichtschächte bleiben als Restrisiko im Bestand erhalten!

**Alternative 2: 404.924,97 €**  
**keine Flutrinnen (Außenanlagen nord+süd) dafür druckwasserdichte Fenster im gesamten UG (HDK+GS)**

**Vorteile/Nachteile:**

- + HDK bleibt schadlos, da Wasser im Sturzflutfall Richtung Osten natürlich ablaufen wird (Lesehof ca.2,60 m eingestaut!!)
- + überschießendes Dachwasser + Hagel im Lichtgraben Vereinsräume und Lesehof wird bei Hagel+Regen keinen Schaden anrichten
- Wasser auf der Westseite der Schule wird im Extremfall bis zur Eingangshöhe im EG steigen und dann gesamtes Schulgebäude über EG fluten!
- Sturzflut wird nicht um die Grundschule und das HDK herumgeleitet (unkalkulierbar)

**Alternative 3: 357.896,89€**  
**nur Flutrinne nord und druckwasserdichte Fenster im gesamten UG (HDK) + Vereinsräume 1-4 (GS)**

**Vorteile/Nachteile:**

- + HDK bleibt schadlos, da Wasser im Sturzflutfall Richtung Osten natürlich ablaufen wird (Lesehof ca.2,60 m eingestaut!!)
- + Vereinsräume bleibt schadlos, da Wasser im Sturzflutfall Richtung Norden und dann nach Osten natürlich ablaufen wird.
- + überschießendes Dachwasser + Hagel im Lichtgraben Vereinsräume und Lesehof wird bei Hagel+Regen keinen Schaden anrichten
- bis auf die Fenster der Vereinsräume bleiben die Kellerlichtschächte als Restrisiko im Bestand erhalten! Ca. 145.000 € zusätzlich um dieses Restrisiko zu schließen!!

Die Verwaltung hat die Alternativen und die möglichen Kosten erläutert.

Derzeit sind Rechnungen in Höhe von 160.000 € bezahlt bei vergebenen Aufträgen von insgesamt 250.000 €.

Geplant war die Kosten für die druckwasserdichten Fassaden endlich mit Angeboten verbindlich angeben zu können. Das letzte Angebot ist allerdings nicht wie geplant in der KW 21 eingegangen. Die bisherigen Kosten aus zwei Angeboten differieren zwischen 5.200€/m<sup>2</sup> und 3.000€/m<sup>2</sup> druckwasserdichter Fassade. Wir rechnen mit einem guten Angebot im Laufe der 23.KW. Die Bürgermeisterin sollte ermächtigt werden den Auftrag dann sofort zu erteilen.

Die druckwasserdichten Fenster/Fassaden sind wesentlicher Kostenbestandteil der einzelnen vorgestellten Alternativen. Im Einzelnen sind folgende Summen für druckwasserdichte Fenster/Fassaden in den Kosten enthalten:

Alternative 0: Gesamtkosten 381.971,90€ davon Fassaden 163.295,50€  
Alternative 1: Gesamtkosten 230.872,90€ davon Fassaden 35.245,50€  
Alternative 2: Gesamtkosten 404.924,97€ davon Fassaden 305.041,00€  
Alternative 3: Gesamtkosten 357.896,89€ davon Fassaden 203.641,00€

**Beschluss:**

Der Gemeinderat ermächtigt Bürgermeisterin Verena Reithmann gem. der Alternative 3 mit einem Kostenansatz von maximal 203.641,00 € den Auftrag zum Einbau von druckwasserdichten Fassaden zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

---

**7. Grundschule Icking - Beauftragung druckwasserdichte VO/2697/24-3 Verglasung;**

---

**Sachverhalt:**

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt, weil zur Sitzung noch keine Angebote vorlagen.

---

**8. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohn- VO/2723/25 hauses (1 WE) mit Garage, Fl.Nr 27, Gemarkung Dorfen, Schloßbergweg 1;**

---

**Sachverhalt:**

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.01.2025 mit einer Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses befasst und teils befürwortet, teils abgelehnt. Aufgrund der festgestellten notwendigen Anträge auf Befreiung bzw. Abweichung hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 22.05.2025 den Antrag zurückgestellt. Die Verwaltung hat sich daraufhin mit dem Architekten am 28.05.2025 getroffen und ist mit ihm die erforderlichen Anträge durchgegangen.

Das 1.623 m<sup>2</sup> große Grundstück liegt im Bebauungsplan Nr. 2 D „Meilenberger Feld“. Der Bebauungsplan sieht auf dem Grundstück ein Baufenster für Wohngebäude und Garagen vor. Der im Bebauungsplan (rechtskräftig seit 1964) vorgesehene Straßenverlauf entspricht nicht dem tatsächlichen Straßenverlauf. Nach dem Bebauungsplan ist eine Straßenbreite von ca. 6,30 m vorgesehen. In der Realität hat die Straße eine Breite von ca. 4,50 m und verläuft in diesem Bereich zum Teil westlich der vorgesehenen Straße, so dass mittlerweile die südlich des Grundstücks gebauten Garagen bis zu 3,76 m an die jetzige Straße herangebaut wurden.

Des Weiteren befindet sich das Grundstück laut Anhang I, Plan C, der Ortsgestaltungssatzung im Ortskern.

Aufgrund der Hangsituation ist bei diesem Vorhaben geplant, die Garage bis ca. 3,00 m an die westliche Grundstücksgrenze zu bauen. Um den vor der Garage notwendigen Einfahrtbereich in eine Ebene zu bekommen, müssen Abgrabungen vorgenommen und eine Stützwand mit einer Höhe bis ca. 1,50 m errichtet werden.

Die Antragsteller möchten im Anschluss an die teils unterkellerte Garage einen ebenfalls unterkellerten Eingangsbereich mit Flachdach als Verbindung von Garage zum Wohngebäude errichten. Das Wohngebäude selbst soll in den Hang integriert werden, sodass nach Osten das Untergeschoß volle Belichtung erhalten kann. Über dem Untergeschoß ist noch ein Erdgeschoß (Vollgeschoß) geplant. Der Bebauungsplan sieht hier E + DG vor wobei nur ein Vollgeschoß zulässig ist. Die Antragsteller planen ein Wohngebäude mit UG und EG ohne ausgebauten DG. Fraglich ist jedoch, ob es sich bei dem geplanten Untergeschoß nicht doch um ein Vollgeschoß handelt. Hierzu wird das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen gebeten, die Berechnung zu überprüfen.

Folgende Anträge auf Befreiung bzw. Abweichung wurden nun gestellt:

#### **1) § 4 des Bebauungsplans Nr. 2 D „Meilenberger Feld“**

Begründung:

„Das Baugrundstück hat ein starkes Gefälle Richtung Osten. Die Erschließung des neuen Gebäudes soll barrierefrei erfolgen und von der Straße aus kein zu starkes Gefälle aufweisen, damit es gut zu befahren ist. Aus dem Untergeschoß (kein Vollgeschoß) soll man ebenerdig heraustreten können. Aus diesen Rahmenbedingungen hat sich die Höhenlage des Neubaus entwickelt. Auf ein Dachgeschoß wurde bewusst verzichtet, damit die Erscheinung von Osten sich an das südliche Nachbargebäude (ebenfalls E + DG) anpasst. Auf der Westseite wird das Gelände an das Haus angeschüttet, damit das Erdgeschoss barrierefrei betreten werden kann.“

Für die Überschreitung der bergseitigen Wandhöhe um 0,96 m wird eine Befreiung beantragt.

#### **2) und 3) Festsetzung A) vordere Baugrenze**

Begründung:

„Das geplante Wohnhaus mit Garage und dem Verbindungsbau soll in der Nähe des Schloßbergweges errichtet werden. Der Grund hierfür liegt an dem stark abfallenden Gelände und der damit verbundenen barrierefreien Erschließung des Wohnhauses. Die Zufahrt zur Garage und Haus kann dadurch mit einem leichten Gefälle hergestellt werden. Mit der Verschiebung aus dem Baufeld wird die versiegelte Fläche minimiert.

Mit dieser Gebäudeanordnung werden die vorderen Baugrenzen Richtung Westen für das Hauptgebäude und die Garage überschritten.

Der Hauptbaukörper überschreitet die Baugrenze im süd-westlichen Bereich um 1,49 m, auf eine Länge von 13,66m. Der Verbindungsbaukörper liegt im Baufeld der Garage (Befreiungsantrag hiervon ist extra vorhanden), die Überschreitung der vorderen Baugrenze beträgt im Süden 5,57m und im Norden 6,925m.

Die Garage steht im Süden um 2,49m und im Norden um 4,60m westlich über die Baugrenze.

Für die Überschreitung der vorderen Baugrenzen mit den oben genannten Abmessungen beantragen wir eine Befreiung vom B-Plan.“

#### **4) Abweichung von § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 5 der Ortsgestaltungssatzung - Dach/Verbindungsbau**

Begründung:

„Das stark abfallende Grundstück soll in seiner ländlichen Wirkung erhalten bleiben. Deshalb wurden zwei Baukörper mit einem einfachen Satteldach geplant und mit einem Verbindungsbau verbunden. Der Verbindungsbau soll ein Flachdach erhalten, damit er nicht als eigener Baukörper in Erscheinung tritt.

Das Gebäude liegt unterhalb des Schloßbergweges - das Dach ist von oben sichtbar. Aus diesem Grund soll es begrünt werden.

Für die Errichtung eines Flachdaches mit einer Dachbegrünung beantragen wir eine Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung.“

#### **5) Befreiung Festsetzung A) seitliche Baugrenze - Nebengebäude**

Begründung:

„An der Nordgrenze des Baugrundstückes sind Stützmauern des Nachbargrundstückes vorhanden. An diese Stützmauer soll ein kleiner Gartenschuppen mit den Abmessungen 2x3m errichtet werden.

Die Stützwand wird als Außenwand verwendet. Das Gebäude wirkt so wie angebaut und als Teil der Stützwand.

Für die Anordnung des Gartenschuppens außerhalb der Baugrenzen beantragen wir eine Befreiung vom B-Plan.“

#### **6) Abweichung von § 3 Abs. 3 und 5 der Ortsgestaltungssatzung - Dach/Nebengebäude**

Begründung:

„Der Gartenschuppen soll direkt an der Nachbargrenze an die vorhandene Stützwand errichtet werden. Der Schuppen liegt, wegen des stark abfallenden Grundstücks, einige Meter unterhalb des Schloßbergweges. Die Dachfläche soll als begrüntes Flachdach ausgeführt werden, damit der Schuppen von der Straße aus sich deutlich unterordnet und nicht in Erscheinung tritt. Ein Flachdach mit einer Dachbegrünung an dieser Stelle entspricht der Gartenwiese auf der anderen Seite der Stützwand.

Für die Errichtung eines Flachdaches mit einer Dachbegrünung für den Schuppen beantragen wir eine Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung.“

#### **7, 8, 9) Abweichung von § 2 der Freiflächengestaltungssatzung – Abgrabungen und Aufschüttungen**

Begründung:

„Das Baugrundstück hat ein starkes Gefälle Richtung Osten. Die Erschließung des neuen Gebäudes soll barrierefrei erfolgen und von der Straße aus kein zu starkes Gefälle aufweisen, damit es gut zu befahren ist. Aus dem Untergeschoss (kein Vollgeschoss, Berechnung auf dem Eingabeplan ersichtlich) soll man ebenerdig heraus-treten können. Aus diesen Rahmenbedingungen hat sich die Höhenlage des Neubaues entwickelt.

Auf ein Dachgeschoss wurde bewusst verzichtet, damit die Erscheinung von Osten sich an das südliche Nachbargebäude (ebenfalls E+DG) anpasst. Auf der Westseite

wird das Gelände an das Haus angeschüttet, damit das Erdgeschoss barrierefrei betreten werden kann.

Damit eine Zufahrt zum Haus und zur Garage möglich ist, muss das Gelände im Bereich der Einfahrt auf der westlichen Seite abgegraben und auf der östlichen Seite aufgeschüttet werden. (siehe Schnittzeichnungen Eingabeplan)

Die Aufschüttung im Bereich des Hauses beträgt: Süd-Ostecke im Mittel 1,90m.

Die Aufschüttungen im Bereich der Zufahrt betragen: Südecke 1,30m, Nordecke (Hauseck) 1,41m

Die Abgrabungen im Bereich der Zufahrt betragen: Südecke 0,50m, Nordecke (an der Garage) 1,08m

Für die Aufschüttungen und Abgrabungen beantragen wir eine Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung.“

#### **Beschluss 1:**

Von der Festsetzung § 4 des Bebauungsplans Nr. 2 D „Meilenberger Feld“ wird einer Befreiung zur Errichtung einer um 0,96 m höheren Wandhöhe zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

#### **Beschluss 2**

Von der Festsetzung A) vordere Baugrenze und seitliche Baugrenze sowie Fläche für Garagen des Bebauungsplans Nr. 2 D „Meilenberger Feld“ wird einer Befreiung zur Errichtung einer Garage mit einem Abstand von ca. 3,00 m zur Grundstücksgrenze außerhalb der vorderen Baugrenze und Errichtung des Verbindungsbau im Baugrenzenbereich der Garagen zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

#### **Beschluss 3**

Von der Festsetzung A) vordere Baugrenze des Bebauungsplans Nr. 2 D „Meilenberger Feld“ wird einer Befreiung zur Überschreitung der westlichen Baugrenze um 1,49 m auf einer Länge von 13,66 m für einen Teilbereich des Wohngebäudes und Terrasse zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

#### **Beschluss 4:**

Von § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 5 der Ortsgestaltungssatzung wird einer Abweichung zur Errichtung des Eingangsbereichs mit einem begrünten Flachdach zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

#### **Beschluss 5:**

Von der Festsetzung A) seitliche und rückwärtige Baugrenze des Bebauungsplans Nr. 2 D „Meilenberger Feld“ wird einer Befreiung zur Errichtung eines Nebengebäudes (2,00 m x 3,00 m) an der nördlichen Grundstücksgrenze außerhalb der seitlichen Baugrenze zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

**Beschluss 6:**

Von § 3 Abs. 3 und 5 der Ortsgestaltungssatzung wird einer Abweichung zur Errichtung eines Nebengebäudes mit einem begrünten Flachdach zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

**Beschluss 7:**

Von § 2 der Freiflächengestaltungssatzung wird einer Abweichung für eine Aufschüttung im Bereich des Süd-Ostecke des Hauses im Mittel bis zu 1,90 m zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

**Beschluss 8:**

Von § 2 der Freiflächengestaltungssatzung wird einer Abweichung für Aufschüttungen im Bereich der Zufahrt an der Südecke bis zu 0,50 m und an der Nord-ecke(Hauseck) bis zu 1,41 m zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

**Beschluss 9:**

Von § 2 der Freiflächengestaltungssatzung wird einer Abweichung für Abgrabungen im Bereich vor der Garage bis zu 1,08 m zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

**Beschluss 10:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses (1 WE) mit Garage wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

**Hinweis an das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen:**

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen wird gebeten, die Niederschlagswasserbeseitigung von der fachkundigen Stelle überprüfen zu lassen.

Des Weiteren wird darum gebeten, das Untergeschoß in Bezug auf ein Vollgeschoß zu prüfen.

---

**9. Antrag auf Baugenehmigung zum Dachgeschossausbau mit Errichtung von zwei Quergiebeln und einer**

---

---

**zweiten Wohneinheit mit Außentreppe - hier: zusätzliche Anträge auf Befreiung, Fl. Nr. 140/5, Gemarkung Icking, Hinteres Moos 13;**

---

**Sachverhalt:**

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.01.2025 mit dem Antrag auf Baugenehmigung befasst und befürwortet.

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen hat der Gemeinde mit Schreiben vom 22.05.2025 mitgeteilt, dass noch nachgeforderte Unterlagen eingegangen sind und hierzu noch das gemeindliche Einvernehmen erforderlich ist.

Bei der Berechnung der GR wurde festgestellt, dass durch die Errichtung der geplanten Außentreppe und Hinzurechnung des vorhandenen Balkons die Grundfläche um ca. 6,50 m<sup>2</sup> überschritten wird und sich somit eine Gesamtgrundfläche von 91,50 m<sup>2</sup> statt der zulässigen 85,00 m<sup>2</sup> ergibt.

Des Weiteren wird durch den Einbau zweier Quergiebel die zulässige Wandhöhe von 5,80 m um ca. 2,00 m überschritten. Hierzu wird das Landratsamt gebeten, die Maße noch nachträglich einzeichnen zu lassen, da weder in der Ansicht noch im Antrag auf die genaue Höhe Bezug genommen wurde.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von zwei zusätzlichen Stellplätzen ist aufgefallen, dass der zusätzliche vierte Stellplatz an einer Stelle errichtet werden soll, wo gemäß der Festsetzung A 10.3 des Bebauungsplans Nr. 24 „Spatzenloh“ ein zu pflanzender Baum stehen sollte, jedoch bis dato noch nicht gepflanzt wurde. Im Vorgarten existiert derzeit zum Nachbar ein größerer Strauch. Die Antragstellerin stellt den Antrag, diesen Baum an anderer Stelle pflanzen zu dürfen.

**Beschluss 1:**

Von der Festsetzung A 3.1 (zulässige GR) des Bebauungsplans Nr. 24 „Spatzenloh“ wird einer Befreiung zur Überschreitung der zulässigen GR um ca. 6,50 m<sup>2</sup> zur Errichtung einer Außentreppe zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0** (GR [REDACTED] nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teil!)

**Beschluss 2:**

Von der Festsetzung A 6.2 (zulässige Wandhöhe) des Bebauungsplans Nr. 24 „Spatzenloh“ wird einer Befreiung zur Überschreitung der zulässigen Wandhöhe von 5,80 m auf ca. 7,80 m zur Errichtung von zwei Quergiebeln zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0** (GR [REDACTED] nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teil!)

**Beschluss 3:**

Von der Festsetzung A 10.3 (zu pflanzende Bäume) des Bebauungsplans Nr. 24 „Spatzenloh“ wird einer Befreiung zur Pflanzung eines Baumes (gem. Festsetzung 10.7) an anderer Stelle als im Bebauungsplan vorgesehen zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen wird gebeten, hierzu mit der unteren Naturschutzbehörde einen geeigneten Platz festzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0** (GR [REDACTED] nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teil!)

---

## 10. Erneuerung Bahnübergang Wenzberg;

VO/2748/25

---

### Sachverhalt:

Die Deutsche Bahn hat mitgeteilt, dass die Bahnübergangssicherungsanlage des Kreuzungspunktes mit dem Wenzberg nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit mittelfristig erneuert werden muss. In diesem Zusammenhang ist neben der Bahnübergangstechnik auch der Kreuzungsbereich nach den geltenden Richtlinien und Vorschriften zu gestalten.

Die Kostentragung richtet sich nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG). Bei Kreuzungen einer Eisenbahn des Bundes mit einer Straße in kommunaler Bau- last trägt der Bund die Hälfte, die Eisenbahn des Bundes ein Drittel und das Land, in dem die Kreuzung liegt, ein Sechstel der Kosten.

Vor Beginn der Planungen erbittet die Bahn von der Gemeinde Icking als Kreuzungspartner eine Aussage, ob die Beibehaltung der höhengleichen Kreuzung mit der Anlagenerneuerung auch durch die Gemeinde gewollt ist und ihrem mittel- bis langfristigen Verkehrskonzept entspricht oder ob Änderungen der Straßen- und Wegeführung beabsichtigt sind.

Herr [REDACTED] schlägt vor, 2 x DN 300 Schutzrohre in die Querung einbauen zu lassen, falls in der Querung Tiefbauarbeiten stattfinden. Alle vorhandenen Querungen der Gemeinde (Wasser, Schmutzwasser und Regenwasser) verlaufen deutlich südlich des Übergangs. Ob die Möglichkeit bestünde, wurde bei der Bahn entsprechend angefragt. Da sich erst aus den Planungen der Umfang der Tiefbauarbeiten am Bahnübergang ergeben, wurde seitens der Bahn vorgeschlagen, die Verlegung der Schutzrohre als nicht kreuzungsrelevante Maßnahme bzw. Kostenpunkt in die Planungsvereinbarung mit aufzunehmen. Die Überprüfung der Umsetzung kann dann zusammen mit dem zukünftigen Projektleiter der Erneuerung des Bahnübergangs erfolgen und abgestimmt werden.

Im Übrigen geht der Vorschlag der Verwaltung dahingehend, mitzuteilen, dass die Gemeinde von der höhengleichen Kreuzung auch in Zukunft ausgeht und keine Änderungen der Straßen- und Wegeführung beabsichtigt ist.

### Beschluss:

Die Gemeinde Icking geht von der höhengleichen Kreuzung auch in Zukunft aus und beabsichtigt keine Änderungen der Straßen- und Wegeführung. Die Verlegung der Schutzrohre soll aus Beton mit Revisionsschächten als nicht kreuzungsrelevante Maßnahme bzw. Kostenpunkt in die Planungsvereinbarung mit aufgenommen werden.

---

## 11. Straßenbau - Else-Rosenfeld-Weg, Vorstellung Entwurf VO/2749/25 und Diskussion über weiteres Vorgehen;

---

### **Sachverhalt:**

Nach den ersten Starkregen im Jahr 2024 haben sich Anwohner am Else-Rosenfeld-Weg an die Bürgermeisterin gewandt mit der Bitte, den Straßenzustand zu verbessern.

Der Weg ist im westlichen Teil asphaltiert und im östlichen Teil Schotter. Der Weg fällt von West nach Ost ab. Der geschotterte Teil wird regelmäßig bei etwas stärkeren Regenereignissen ausgespült und abgeschwemmt. Der Bauhof schildert, dass regelmäßig ca. 2h Arbeit zuzüglich Material aufgewendet werden müssen, um das abgeschwemmte Material aus der Wiese zu rechen und den Weg wieder zu befestigen. Im Jahr 2024 wurden die Unwetterschäden vom 12. Juli an Schotterwegen teilweise durch die Firma [REDACTED] ausgebessert. Dies waren im wesentlichen Gert-Fröbe-Weg, Else-Rosenfeld-Weg, Dickweg, J.-Pischeltrieder-Straße, Wieshang und Seeleiten. Hierfür vielen ca. 5.200 Euro an. Zudem muss das abgeschwemmte Material häufig entsorgt werden. Die Entsorgung ist auch teuer, da der Aushub häufig (insbesondere, wenn mit Asphaltfräsgut ausgebessert wurde) belastet ist. Der Else-Rosenfeld-Weg ist damit ein typisches Beispiel der nicht ausgebauten Straßen in Icking.

Eine stabile Lösung kann sicherlich nur durch die gesamte Asphaltierung erreicht werden. Dies müsste mit dem Bau einer angemessenen Straßenentwässerung verbunden werden. Die Verwaltung hat einen Entwurf fertigen lassen mit Kostenschätzung. In der Entwurfplanung ist die Straßenentwässerung mit einer Rohrrigole über die gesamte Länge ausgeführt. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 81.611,39 Euro.

Der Else-Rosenfeld-Weg ist nie als Straße gebaut worden. Die vorhandene Asphaltierung hat ein Anwohner vor ca. 20 Jahren gemacht, ohne dass dies die Qualität eines Straßenausbaus erfüllt. Insbesondere handelt es sich nicht um eine gebaute Straße, weil keine Straßenentwässerung technisch vorgesehen oder gebaut wurde. Der erstmalige Ausbau einer Straße führt zu einem Erschließungsaufwand, der entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde zu 10 % von der Gemeinde getragen wird. Der Rest wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Die von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Entscheidet sich der Gemeinderat für den Ausbau, werden in einem ersten Schritt die Grundstückseigentümer informiert.

Die Diskussion ergab, dass die Ersterschließung nach den geltenden technischen Regelwerken und entsprechend Bebauungsplan zu erfolgen hat. Es wurde bezweifelt, dass die bisher asphaltierte Fläche insbesondere wegen des Unterbaus den technischen Regeln entspricht. Zudem ist bisher keine Beleuchtung vorgesehen.

### **Beschluss:**

Der Planer wird gebeten seine Entwurfplanung auf einen regelkonformen Ausbau einschließlich der Straßenbeleuchtung zu überprüfen und gegebenenfalls die Kostenschätzung anzupassen. Ein Pflasterbelag soll als eine Alternative in die Überlegungen zum Ausbau einfließen. Seine Vor- und Nachteile sollen bewertet werden.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

---

**12. Antrag SPD-Ortsverein zu Plakatwänden für Wahlen; VO/2167/21-1**

---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 01.05.2025 stellt der SPD Ortsverein Icking folgenden Antrag zur Aufstellung von Plakatwänden. Der Antrag wird der Sitzungsvorlage beigefügt.

„Der Gemeinderat möge beschließen, dass die freie Plakatierung im Wahlkampf nicht mehr erlaubt wird. Stattdessen soll den politischen Parteien und Gruppierungen künftig die Möglichkeit geboten werden, an zentral aufgestellten Sammelplakatwänden zu plakätieren.

Begründet wird dies wie folgt:

- Mangelnde Ästhetik: Die vielen Plakate sind zu Wahlkampfzeiten oftmals ein unschöner Anblick und stellen mittlerweile einen richtigen Wildwuchs dar.
- Umweltbelastung: Es werden überwiegend Allwetter- und Hohlkammerplakate aufgehängt, die zu einer Flut an Abfall führen. Die vermeintlich umweltfreundlicheren Allwetterplakate sind dabei auch nicht zu empfehlen, sie enthalten ebenfalls Plastik.
- Die Verkehrssicherheit ist durch die vielen Wahlkampfschilder nicht immer gewährt.

Die Lösung besteht darin, die Plakatierung nur auf zuvor aufgestellten Sammelplakatwänden zu erlauben. Hier können nur Papierplakate in übersichtlicher Anzahl angebracht werden, die umweltfreundlichste aller Möglichkeiten.

Plakatwände standen zu Wahlkampfzeiten in Walchstadt (Bushaltestelle, in Icking Schulzentrum und Irschenhausen (nähe Rittergüttl). Es wäre wichtig, weitere Plakatwände in allen Ortsteilen und entlang der B11 aufzustellen.“

In seiner Sitzung am 19.04.2021 hat sich der Gemeinderat infolge der Erfahrungen in der Kommunalwahl 2020 insbesondere aus Nachhaltigkeitsgründen ausführlich mit dem Thema Wahlplakate befasst und wurde wie folgt informiert.

**Auszug vom Sachverhalt zu Tagesordnungspunkt 14 Wahlplakate im Gemeindegebiet –weiteres Vorgehen- und Beschlüsse vom 19.04.2021:**

„.....Der Straßenwahlkampf mit Plakatwerbung fällt in den Schutzbereich der Parteifreiheit. Außerdem schützt Art. 5 GG (Meinungsfreiheit) die Freiheit zum Wahlkampf.

Plakatwerbung kann zur Gefahrenabwehr in Grenzen reglementiert werden. Für das Aufstellen von Plakatträgern auf öffentlichen Straßen ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Im Regelfall besteht ein Anspruch einer Partei auf Erteilung, aber Einzelheiten können in Grenzen durch Satzung geregelt werden.

Durch einen Verweis auf große Plakattafeln würde die Gesamtzahl an Stellplätzen beschränkt. Für die Frage, wie viele Stellplätze die Gemeinde zur Verfügung stellen müsste, existiert keine einheitliche Rechtsprechung. Die Art der Wahl, die Größe der Gemeinde sowie die Anzahl der an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen spielt eine Rolle. Die Plakatierungsmöglichkeiten müssen jedoch hinreichend dicht und die Aufstellorte ausreichend werbewirksam sein, um den Parteien und Wählergruppen „gewissermaßen flächendeckend“ Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen. Zudem darf die Gesamtzahl nicht so gering sein, dass kleinere oder erstmals zugelassene Parteien sich nicht ausreichend repräsentieren können. Die Idee, Plakatwände zur Verfügung zu stellen, muss dem genügen. Dabei reicht es nicht, jeder Partei einen Platz zur Verfügung zu stellen. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist es nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig, die Parteien insofern ungleich zu behandeln; es muss eine „abgestufte Chancengleichheit“ gewahrt werden. Andernfalls entstehe für den Wähler ein verfälschender Eindruck über die wahre Bedeutung der einzelnen Parteien, wenn staatliche Träger sämtliche Parteien, ungeachtet ihres tatsächlichen Gewichts, formal gleichbehandeln würden.

Die Bedeutung bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorangegangener Wahlen zu Volksvertretungen, aber umgekehrt darf das bestehende Stärkeverhältnis der Parteien nicht bestätigt und verfestigt werden. Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist es konkret geboten, jeder Partei, die Stellplätze für Wahlplakate beansprucht, mindestens fünf Prozent der bereitgestellten Plätze zur Verfügung zu stellen. Kleinen Parteien ist eine überproportional große Mindestzahl zuzuerkennen, die bei den großen Parteien entsprechend zu kürzen ist. Außerdem wird zudem eine Obergrenze formuliert.

Gerade bei der Vielzahl der Parteien, die bei der Bundestagswahl antreten, erscheint es schwierig, ausschließlich mit Stellwänden dem zu genügen.

Eine Gemeinde, die mit Stellwänden arbeitet, sieht vor, dass bei Bedarf weitere Plätze zur Verfügung gestellt werden, d.h. es werden kurzfristig weitere Stellwände erstellt. Dies erscheint wenig praktikabel.

Der Gemeinderat sollte deshalb erwägen, andere Wege der Reglementierung zu suchen. Die Verwaltung schlägt vor, die Sondernutzungssatzung der Gemeinde zu ändern.“

§ 5 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde regelt die genehmigungsfreie Sondernutzung.

Nach § 5, Abs. 2 Buchst. a) bedarf die Aufstellung von Plakatständern 43 Tage vor jeder politischen Wahl und vor jedem Volksbegehren oder Volksentscheid keiner Genehmigung. Eine Regelung zum Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid gibt es nicht.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Punkte in der Satzung zu ändern:

1. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sollten aufgenommen werden.
2. Die Aufstellung muss der Gemeinde schriftlich angemeldet werden. Dabei muss ein Ansprechpartner genannt werden.
3. Es muss klargestellt werden, dass eine Woche nach der Wahl alles beseitigt sein muss.
4. Folgende Bereiche werden ausgeschlossen:

- a. der verkehrstechnisch sensible Bereich um die Schulen. Hier dürfen keine Sichtbeeinträchtigungen und Ablenkungen vorliegen.
- b. wegen der vielen Verkehrsbewegungen der Bereich vor dem Rathaus und der Feuerwehr, um sicherzugehen, dass hier nichts behindert wird.
- c. aus ortsgestalterischer Sicht der Bereich bei der alten Kirche.

Die von den Parteien bei der Anmeldung genannten Ansprechpartner sollten jeweils auf die „Verbotzonen“, die Regeln in der Gemeinde und das Ordnungsgeld bei Zuwiderhandlung hingewiesen werden.

Es ist zu erwägen, ob daneben die Aufstelltafeln wie bisher zur Verfügung gestellt werden sollen, oder ob dies eher eine zusätzliche Belastung des Ortsbildes darstellt.

**Beschluss 1:**

Der Beschluss vom 02.03.2020 über das weitere Vorgehen zu Wahlplakaten im Gemeindegebiet wird aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis: 16:1**

**Beschluss 2:**

Eine Änderung des § 5 der Sondernutzungssatzung soll vorbereitet werden. Im Entwurf wird folgender Text aufgenommen.

(2) Die Aufstellung von Plakatständern bzw. das Anbringen von Plakaten an Masten ist 43 Tage vor jeder politischen Wahl und vor jedem Volksbegehren, Volksentscheid, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid ist für Beteiligte an den Wahlen und Abstimmungen (insbesondere politische Parteien, Wählergruppierungen und Initiatoren der Abstimmungen) genehmigungsfrei unter folgenden Bedingungen zulässig

- a. die Aufstellung wird der Gemeinde schriftlich unter Nennung eines Ansprechpartners mindestens 1 Woche vor Aufstellung angemeldet.
- b. Spätestens eine Woche nach der Wahl oder Abstimmung sind sämtliche Plakate wieder entfernt.

**Abstimmungsergebnis: 16:1**

**Beschluss 3:**

In gekennzeichneten Bereichen werden Verbotzonen eingerichtet. Dort werden keine Plakatständer aufgestellt und keine Plakate aufgehängt.

**Abstimmungsergebnis: 6:11 (abgelehnt)**

**Beschluss 4:**

Es werden keine Plakattafeln durch die Gemeinde aufgestellt.

**Abstimmungsergebnis: 14:3**

**Beschluss 5:**

Großplakate und Banner werden im öffentlichen Raum nicht gestattet.

**Abstimmungsergebnis: 16:1“**

Der hier vorliegende Antrag der SPD vom 01.05.2025 sieht vor, entgegen des Beschlusses 4 wieder Plakattafeln aufzustellen und freies Plakatieren nicht mehr zu erlauben.

Die Sach- und Rechtslage dazu hat sich nicht geändert, deshalb wird darauf verwiesen. Ergänzend wird mitgeteilt, dass es bei der Nutzung der Plakattafeln in der Vergangenheit zu Platzproblem auf den Tafeln und einer Überbeanspruchung einzelner Gruppierungen gekommen ist. Nicht selten waren die Tafeln schon von mehreren Plakaten der gleichen Gruppierung beklebt oder nicht selten wurden vorhandene Plakate überklebt.

Für die Gemeinde entsteht bei Plakattafeln ein finanzieller Aufwand für die Herstellung der Tafeln und ein nicht unbeachtlicher Arbeitsaufwand für das Aufstellen und windfeste befestigen der durch ihre Größe windanfälligen Tafeln. Hinzukommt das Abbauen, Reinigen und Einlagern des Sperrgutes im Bauhof.

Auch wenn das freie Plakatieren verboten wäre, ist davon auszugehen, dass trotzdem an anderer Stelle plakatiert wird. In solchen Fällen wäre die Gemeinde gezwungen die Regelungen zu überwachen und bei Verstößen zu sanktionieren. Um die Rechtsstaatlichkeit zu wahren wären Verwaltungszwangsmaßnahmen unausweichlich.

Regelungen zum Plakatieren können wie bereits geschehen in der Sondernutzungssatzung der Gemeinde gefasst werden. Sollen ausführliche Bestimmungen gelten, wären diese besser in einer Plakatierungsverordnung zu fassen.

Die Plakatierungsverordnung legt die konkreten Bedingungen für das Anbringen von Wahlplakaten fest, während die Sondernutzungssatzung die rechtliche Grundlage für die Erlaubnispflicht und das Verfahren bildet. Im Wahlkampf besteht ein Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sofern keine gewichtigen Gründe entgegenstehen und die Gemeinde darf die Wahlplakatierung nur unter engen Voraussetzungen beschränken.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die freie Plakatierung im Wahlkampf nicht mehr erlaubt wird. Stattdessen soll den politischen Parteien und Gruppierungen künftig die Möglichkeit geboten werden, an zentral aufgestellten Sammel-plakatwänden zu plakatieren.

**Abstimmungsergebnis: 7:7 (abgelehnt)**

---

### **13. Antrag CSU-Ortsverband zu Verkehrssicherheit VO/2751/25 Irschenhausen;**

---

#### **Sachverhalt:**

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt. Gemeinderatsmitglied Hans-Peter Stahn bat darum im Vorfeld der Sitzung, weil er an der Sitzung nicht teilnehmen kann und auch Gemeinderatsmitglied Dr. Philipp Geiger aus dem Ortsteil Irschenhausen nicht zur Sitzung kommen kann.

**Nichtöffentlicher Teil:**

---

■ [REDACTED]

---

---

■ [REDACTED]

---

[REDACTED]

---

■ [REDACTED]

---

[REDACTED]

Wohnformen, die Elemente von Wohngemeinschaften und einzel-

nen Wohnungen kombinieren. [REDACTED]  
Wohnformen im Gemeindehaus, Pfarrhaus und Neubau:

- \* 9-13 Wohneinheiten als 1,5 Zimmer mit 32-45 m<sup>2</sup> Wohnfläche
- \* 5 Wohneinheiten als 2,5 Zimmer mit 57-72 m<sup>2</sup> Wohnfläche
- \* 3 Wohneinheiten als 3,5 Zimmer mit 76-90 m<sup>2</sup> Wohnfläche
- \* 5-8 Wohneinheiten im Cluster mit 20-30 m<sup>2</sup> Wohnfläche und 70-80 m<sup>2</sup> ge-

meinschaftliche Wohnfläche [REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

Vorsitzende:

Schriftführer:



Verena Reithmann  
Erste Bürgermeisterin



Stefan Fischer